

Wechsel der Vorsorgeart Private Vorsorge Antrag

Versicherungsnehmer

Vorname

Name

Geburtsdatum

Policen-Nr.

Der Wechsel der Vorsorgeart ermöglicht den Wechsel der Police von der Gebundenen Vorsorge (Säule 3a) in die Freie Vorsorge (Säule 3b) und umgekehrt.

Ich beantrage den Wechsel der Vorsorgeart per:

1.

Dieser kann jeweils nur zu Beginn eines Versicherungsjahres vollzogen werden.

Der Wechsel der Vorsorgeart wird mittels Änderung des bestehenden Vertrages vollzogen und führt jeweils zu einer Prämienfreistellung in der einen Vorsorgeart (Säule 3a/3b) und im Wiederholungsfall zu einer Wiederinkraftsetzung in der anderen Vorsorgeart (Säule 3b/3a). Die Modalitäten des Versicherungsvertrages (Prämien, Leistungen, Dauer, etc.) bleiben unverändert, soweit keine gesetzlichen Gründe eine Anpassung erfordern (z.B. Prämienhöhe, Begünstigung, Enddatum, etc.).

Erstmaliger Wechsel der Vorsorgeart

Wiederkehrender Wechsel der Vorsorgeart

Wiederinkraftsetzung der früheren Police

Policen-Nr.

Bei Wechsel in die Gebundene Vorsorge (Säule 3a)

Bei einem Wechsel in die Gebundene Vorsorge (Säule 3a) bestätigen Sie mit ihrer Unterschrift, dass Sie die Voraussetzungen zur Einzahlung der geschuldeten Jahresprämie in die Gebundene Vorsorge (Säule 3a) erfüllen.

Unterschriften

Der Versicherungsnehmer bestätigt, die auf Seite 2 aufgeführten Bestimmungen zur Kenntnis genommen zu haben und erklärt sich damit einverstanden.

Ort/Datum

Unterschrift

Versicherungsnehmer

Zusätzlich beim Wechsel in die Freie Vorsorge (Säule 3b)

Ort/Datum

Unterschrift Ehegatte/
eingetragener Partner



Bestimmungen zum Wechsel der Vorsorgeart

1. Ein Wechsel der Vorsorgeart kann jederzeit beantragt werden, jedoch höchstens einmal pro Versicherungsjahr und mit den nachstehend aufgeführten Einschränkungen.

2. Der Wechsel der Vorsorgeart erfolgt ohne erneute Gesundheitsprüfung. Versicherungsnehmer und versicherte Person müssen identisch sein.

3. Der Wechsel der Vorsorgeart ist erstmals möglich, sobald der Versicherungsvertrag prämienfrei gestellt werden kann, d.h. nach Bezahlung der Prämie für drei Jahre oder einem Zehntel der Prämienzahlungsdauer in der jeweiligen Vorsorgeart .

4. Leistungen aus den Zusatzversicherungen können bei einem Wechsel der Vorsorgeart gemäss den einschlägigen Versicherungsbedingungen wegfallen (zum Beispiel bei einem Auslandsaufenthalt). Aus diesem Grund wird empfohlen, bei Unsicherheiten vorgängig bei Pax abzuklären, ob diese Leistungen beibehalten werden können.

5. Prämien und Leistungen werden der Vorsorgeart entsprechend steuerlich unterschiedlich behandelt. Durch den Wechsel der Vorsorgeart können Stempelsteuern und/oder Einkommenssteuern anfallen. Pax kann keine verlässliche Einschätzung der Steuerfolgen vornehmen. Sämtliche Steuerfolgen sind durch den Versicherungsnehmer zu tragen und bei Bedarf vorgängig abzuklären bzw. abklären zu lassen. Ein Rückgriff auf Pax ist ausgeschlossen.

a. Stempelsteuer

Unterbrüche in der Prämienzahlung der Freien Vorsorge (Säule 3b) können eine Stempelsteuerpflicht auslösen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Jahresprämie für die Freie Vorsorge (Säule 3b) nicht jeweils während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren bezahlt wird. Bei einem Wechsel der Vorsorgeart von der Gebundenen

Vorsorge (Säule 3a) in die Freie Vorsorge (Säule 3b) weniger als fünf Jahre vor Ablauf der Versicherung wird somit eine Stempelsteuerpflicht ausgelöst. Bei einem Rückkauf sind die letzten fünf Jahresprämien vor dem Rückkauf massgebend. Eine allfällige Stempelabgabe trägt der Versicherungsnehmer.

b. Einkommenssteuer

Erträge aus der Freien Vorsorge (Säule 3b) können der Einkommenssteuer unterliegen, sofern sie mit Einmalprämie finanziert wurden und nicht der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. Wird die Jahresprämie nicht während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren in die Freie Vorsorge (Säule 3b) bezahlt, gilt die entsprechende Summe als Einmalprämie.

6. Ohne gegenteilige Anweisung durch den Versicherungsnehmer wird die gesetzliche Begünstigungsordnung der Gebundenen Vorsorge (Säule 3a) auch für die Freie Vorsorge (Säule 3b) übernommen. Weicht die Begünstigung in der Freien Vorsorge (Säule 3b) von der gesetzlichen Begünstigungsordnung der Gebundenen Vorsorge (Säule 3a) ab, werden die Leistungen aus der Gebundenen Vorsorge (Säule 3a) gemäss der gesetzlichen Begünstigungsordnung ausgerichtet, diejenigen aus der Freien Vorsorge gemäss der vom Versicherungsnehmer gewählten Begünstigungsordnung.

7. Ist die Police zur Zeit des Antrages auf Wechsel der Vorsorgeart verpfändet, kann der Wechsel der Vorsorgeart nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers durchgeführt werden.

8. Pax kann Anträge auf Wechsel der Vorsorgeart Säulenwechsel jederzeit und ohne Angabe von Gründen ablehnen.

